

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Löwenberger Land für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in der Sitzung am 10.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

**im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

ordentlichen Erträge auf	13.084.410,00 EURO
ordentlichen Aufwendungen auf	13.564.530,00 EURO
außerordentlichen Erträge auf	5.000,00 EURO
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 EURO

**im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

Einzahlungen auf	13.254.930,00 EURO
Auszahlungen auf	15.464.380,00 EURO

festgesetzt.

Von den Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.765.330,00 EURO
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.779.380,00 EURO
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.489.600,00 EURO
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.674.500,00 EURO
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.500,00 EURO

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 EURO

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

## § 4

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 2 KomHKV sind von wesentlicher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde, wenn sie 25.000,00 EURO pro Einzelmaßnahme überschreiten.

## § 5

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000,00 EURO festgesetzt.

## § 6

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt,

bei überplanmäßigen Aufwendungen	61.000,00 EURO
bei außerplanmäßigen Aufwendungen	50.000,00 EURO

Finanzhaushalt (investiv),

bei überplanmäßigen Auszahlungen 81.000,00 EURO

bei außerplanmäßigen Auszahlungen 61.000,00 EURO

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 6 erfolgen.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

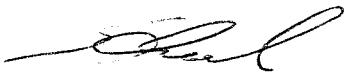
### § 7

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 300.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000,00 €

festgesetzt.

Löwenberg, den 10.01.2017



Schneck  
Bürgermeister